Eingang FB Kreisgremien:

30.05.2023



SPD Bergstraße
Kreistagsfraktion
Rebenstr. 18
64646 Heppenheim
Tel.: 06252 – 910 84 60
Mobil: 0175 59 76 454
beate.dechnig@spdbergstrasse.de

An den Vorsitzenden des Kreistags Bergstraße Herrn Joachim Kunkel Landratsamt

64646 Heppenheim

Heppenheim, den 30. Mai 2023

Antrag zur Flüchtlingssituation

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, wir bitten Sie, den nachfolgenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 03.07.2023 zu nehmen.

<u>Antrag</u>

Der Kreistag des Kreises Bergstraße möge beschließen:

- 1. Der "Königsteiner Schlüssel" d.h. die Berücksichtigung der Einwohnergröße von Kommunen ist für die Unterbringung auf alle geflüchteten Menschen anzuwenden. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob diese Unterbringung in Privatwohnungen, kommunalen Liegenschaften oder durch den Landkreis angemieteten Unterkünften stattfindet und welchen Status die Geflüchteten haben. Deshalb sind die Großunterkünfte in den Kommunen, derzeit in Heppenheim, Bensheim, Groß-Rohrheim und Lindenfels, bei Anwendung des bevölkerungsbezogenen Schlüssels unbedingt zu berücksichtigen.
- 2. Dem Kreistag ist regelmäßig, in jeder Sitzung, über das Thema "Geflüchtete im Kreis Bergstraße" schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3. In dem Bericht an die Mitglieder des Kreistags sind stets aktualisiert Daten und Fakten
 - a. zur Anzahl und Herkunft der Geflüchteten,
 - b. zu ihrer Unterbringung,
 - Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung
 - Anzahl pro Kommune
 - c. und zum rechtlichen Status der im Kreis Bergstraße untergebrachten Menschen mit Fluchthintergründen aufzuführen.
 - z.B. Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und afghanische Ortskräfte,
 - Geflüchtete im Verfahren auf Anerkennung oder Duldung,
 - Geflüchtete mit einem Status der Anerkennung oder Duldung.

In dieser Thematik sehen wir die Aufsichts- und Kontrollfunktion des Kreistages und die Kommunikation in die Bevölkerung als von wesentlicher Bedeutung an.

Im Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz), vom 5. Juli 2007 in der Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 04.04.2023 bis 31.12.2027, heißt es in § 2, Zuweisung, Absatz (1), Die Aufnahmequote der Landkreise und kreisfreien Städte wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt; dabei soll insbesondere die Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

Dies ist aktuell seitens des Landkreises gegenüber den Kommunen nicht der Fall.

Klimarelevanz:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Fiedler

Vorsitzender SPD-Fraktion